



Bekanntmachung der Stadt Straelen

Satzung vom 22. Dezember 2021

zur 5. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Straelen vom 21. Dezember 2016, zuletzt geändert am 22. Dezember 2020

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV NRW S. 916), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV NRW S. 706), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV NRW S. 868) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW 610), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV NRW S. 1029), hat der Rat der Stadt Straelen in seiner Sitzung am 21. Dezember 2021 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 6 Absatz 4 und 5 enthält folgende Fassung:

(4) Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung jährlich:

- für die Innenstadt	1,40 €
- für Straßen, die vorwiegend dem Anliegerverkehr dienen	1,12 €
- für Straßen des innerörtlichen Verkehrs	1,01 €
- für Straßen des überörtlichen Verkehrs	0,89 €

(5) Für die Winterwartung wird zusätzlich eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:

- für den Streubereich I + II (W1):	0,82 €
- für den Streubereich III (W2):	0,31 €

Artikel II

Das Straßenverzeichnis wird wie folgt ergänzt:

Straße / Gasse	Straßenart:	Abk.	Übertragung der Reinigungspflicht gem. § 2 der Satzung:				Zeitliche Begrenzung der Reinigung	
			Fahrbahnen:		Gehwege (soweit vorhanden)		freitags oder samstags durch Anlieger	1 x in der Woche durch Reinigungs- unternehmen bzw. durch den Baube- triebshof
			Säuberung der Fahrbah- nen	Winterwartung der Fahrbahnen	Säuberung der Gehwege	Winterwartung der Gehwege		
	Innenstadt	I						
	Anliegerverkehr	A						
	Innerörtlicher Verkehr	IV						
	Überörtlicher Verkehr	ÜV						
	<u>Winterwartungsbereiche</u>							
	Bereich I	W1	An = Anlieger S = Stadt	An = Anlieger S = Stadt	An = Anlieger S = Stadt	An = Anlieger S = Stadt		
	Bereich II*	W2						
	Keine Winterwartung	W0						
Malzweg		A	W0	An	An	An	An	X

Artikel III

Diese Satzung zur 5. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Straelen vom 21. Dezember 2016 tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 5. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Straelen vom 21. Dezember 2016 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Straelen, 22. Dezember 2021



Bernd Kuse
Bürgermeister